

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5 / Gürtel 27
Telex 19501, Telefax 07482/2101/25

Parteienverkehr Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Dienstag zus.16.00-19.00 Uhr

BH Scheibbs, 3270

1. Herrn
Franz Kaltenbrunner
Zehnbach 3
3251 Purgstall a.d.Erlauf
2. Frau
Maria Kaltenbrunner
Zehnbach 3
3251 Purgstall a.d.Erlauf

Beilagen

9-N-8997

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(07482) 2101	Datum
--	Mayer	DW 23	28. November 1991

Betrifft

Naturdenkmal "Konglomeratböschung in der KG Zehnbach", Purgstall
an der Erlauf; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erklärt die

Konglomeratböschung in der KG Zehnbach

auf den Grundstücken der Parzellen Nr. 117, 118 und 122 (Teil),
KG Zehnbach, Gesamtfläche ca. 2328 m², im Bereich zwischen der
Großen Erlauf und der Böschungsoberkante

zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig wird als mitgeschützte Umgebung ein 5 m breiter
Streifen im Anschluß an die Böschungsoberkante der Parzellen Nr.
116, 119 und 121, KG Zehnbach, in das Naturdenkmal miteinbezogen,
~~wo keine Düngemittel und Pestizide ausgebracht werden dürfen.~~

Als sichernde Maßnahme wird den Nutzungsberechtigten das Mähen
der Magerwiesen der Konglomeratböschung einmal jährlich,
frühestens am 20. September, aufgetragen.

Erlaubte Nutzung:

Einzelstammentnahme des Böschungsholzes und landwirtschaftliche
Nutzung der mitgeschützten Umgebung.

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs. 1 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Mit Eingabe vom 24. Juli 1989 wurde der Antrag gestellt, die Konglomeratböschung in der KG Zehnbach, Marktgemeinde Purgstall a.d. Erlauf, der Parzellen Nr. 117, 118 und 122, KG Zehnbach, wegen der biologisch höchst erhaltenswerten Pflanzenarten zum Naturdenkmal zu erklären.

Aus diesem Grunde wurde die Stellungnahme eines Naturschutzsachverständigen beim Amt der NÖ Landesregierung eingeholt.

Der Amtssachverständige kommt in seiner Stellungnahme vom 4. Jänner 1990 auszugsweise wie folgt zur Ansicht:

Das betreffende Flußufer der Erlauf in unmittelbarer Nähe der Ortschaft Sölling wird in diesem Abschnitt durch einen bereits teilweise unterwaschenen Konglomeratfelsen zur geringfügigen Abänderung des Flußlaufes gezwungen. Das rechtsseitige Flußufer wird ab diesem Geländepunkt einige hundert Meter weit durch teilweise anstehende Konglomeratfelsen und darauf ausgeprägten Magerrasen bzw. Felsrasen mit entsprechender vegetationsmäßiger Artenzusammensetzung gekennzeichnet. Es handelt sich dabei um eine weitgehend natürlich erhaltene Uferböschung, die durch den Wechsel von offenen Konglomeratstellen, Trockenrasenbereichen und Heckenbereichen gekennzeichnet ist. Die bereits oben erwähnte Auswaschung im freiliegenden Konglomeratfelsen am Beginn dieses Flußabschnittes ist optisch punktuell gesehen auch als Gestaltungselement des Landschaftsbildes zu bezeichnen und auf Grund ihrer markanten Auffälligkeit auch prägend für diesen Uferbereich. Auf Grund der fortgeschrittenen Jahreszeit (Lokalausgang hat im Herbst 1989 stattgefunden) konnten die verschiedenen im Antrag auf Unterschutzstellung angeführten Pflanzenarten nicht konkret verifiziert werden. Einige dieser im Antrag aufgezählten Arten sind auf Grund der Roten Liste als regional gefährdete Pflanzenarten zu bezeichnen. Als gänzlich geschützte Art ist in diesem Zusammenhang *Lilium bulbiferum* (Feuerlilie) zu bezeichnen.

Allerdings kann über eine entsprechende Artenzusammensetzung erst auf Grund eines entsprechenden Vegetationsgutachtens im Frühjahr des heurigen Jahres Aufschluß erreicht werden.

Prinzipiell kann daher aus Naturschutzsicht festgestellt werden, daß die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Verfahrens nach § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes vorliegen und im Rahmen dieses erstinstanzlichen Verfahrens durch die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs auf Wunsch auch ein entsprechendes botanisches Fachgutachten der Baudirektion - Naturschutzsachverständige zur Verfügung gestellt wird.

Das ergänzende botanische Gutachten vom 21. März 1990 führt aus:

Die Konglomeratböschung am rechten Ufer der Erlauf in der KG Zehnbach ist durch den Wechsel von offenen Konglomeratstellen, Trockenrasen- und Magerrasenbereichen und Hecken gekennzeichnet. Die Konglomeratböschung trägt eine bemerkenswerte Vegetation, wobei die Felstrockenrasen besonders hervorzuheben sind. Diese Felsbereiche werden durch Moos- und Flechtenaufwuchs und Trockenrasenelemente geprägt, wie z.B. das Sandfingerkraut (*Potentilla arenaria*), das Kleine Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Felsen-Mauerpfeffer (*Sedum reflexum*) und (*Sedum acre*) Scharfer Mauerpfeffer, die in Wechsel mit *Erica herbacea*-Beständen stehen. Im Frühjahr zur Blütezeit der Erika ergibt dieser Wechsel zwischen den intensiv rosa-gefärbten Erika-Blüten und den hell- bis dunkelgrün schimmernden Moosen und Flechten sowie den gelben Farbtupfern vom Sandfingerkraut ein besonders reizvolles buntes Bild.

Die tiefergründigen Halbtrocken- und Magerrasen zeigen neben pannonischen Pflanzen auch dealpine Elemente. Als in der Roten Liste angeführte regional gefährdete Vertreter seien *Dorycnium germanicum* (Seidenhaarbackenklees), *Linum tenuifolium* (Feinblättriger Lein), *Globularia punctata* (Hochstielige Kugelblume) und *Centaurea montana* (Bergflockenblume) genannt. Weiters werden folgende charakteristische Trocken- und Magerwiesenpflanzen angeführt: *Dianthus carthusianorum* (Karthäusernelke), *Helianthemum* sp. (Sonnenröschen), *Ononis spinosa* (Hauhechel), *Peucedanum cervaria* (Hirschwurz), *Globularia cordifolia* (Herzblättrige Kugelblume), *Teucrium chamaedrys* (Echter Gamander), *Teucrium montanum* (Berggamander), *Scabiosa ochroleuca* (Bleiche Skabiose), *Centaurea stoebe* (Rispenflockenblume), *Antherisum ramosum* (Graslilie), *Allium montanum* (Berglauch), *Allium flavum*, der Gelbe Lauch, dürfte hier bereits ausgestorben sein. Weiters ist die gänzlich geschützte Feuerlilie (*Lilium bulbiferum*) zu nennen.

Trockenrasen sind in Niederösterreich im allgemeinen auf den pannonischen Raum beschränkt, doch sind einzelne zerstreute Wärmeinseln mit entsprechenden Trockenrasenvorkommen auch im Alpenvorland zu beobachten. Die nach Süden bzw. Süd-West geneigte Erlaufkonglomeratböschung erlaubt durch Untergrund und Exposition die Entstehung solcher Kleinbiozöosen, deren Flora und Fauna für dieses Gebiet einzigartig sind. Der Standort ermöglicht nicht nur den o.a. Trockenrasen- und Magerrasenpflanzen ihr Dasein, sondern auch einer Reihe von trocken-wärmeliebenden Tierarten, von denen einige im Bezirk Scheibbs bisher nur hier nachgewiesen werden konnten.

Die hohe wissenschaftliche Bedeutung des Naturgebildes begründet sich also nicht nur im Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten und seltener Tiere, sondern vor allem darin, daß es sich bei diesem Felsstandort um ein für den Bezirk Scheibbs einzigartiges Biotop handelt bzw. daß die Konglomeratböschung einen der westlichsten Standorte der pannonischen Floren- und Faunenwelt darstellt. Eine Unterschutzstellung erscheint daher auf jeden Fall gerechtfertigt und wünschenswert, vor allem in Hinblick auf die in den letzten Jahren immer weiter fortschreitende Intensivierung der Landwirtschaft. Durch den Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden von den oberhalb liegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nämlich die Trockenrasengesellschaft akut in ihrem Bestand bedroht. Es wird daher folgende Abgrenzung für ein Naturdenkmal vorgeschlagen: Konglomeratböschung auf den Parz. 117 und 118 bzw. auf Teilflächen der Parz. 116, 121 und 122; als mitgeschützte Umgebung ist ein 5 m breiter Streifen im Anschluß an die

Böschungsoberkante in das Naturdenkmal miteinzubeziehen, wo keine Düngemittel und Pestizide ausgebracht werden dürfen. Erlaubte Nutzung auf der Konglomeratböschung: Mähen der Magerwiesen 1 x jährlich im Herbst, frühester Mähtermin: 20. September

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs als Naturschutzbehörde I. Instanz sieht daher auf Grund dieser Gutachten, daß die Konglomeratböschung in der KG Zehnbach als Naturgebilde aus wissenschaftlichen Gründen eine besondere Bedeutung hat. Es war daher die Erklärung zum Naturdenkmal mit Bescheid auszusprechen.

Da jedoch der Berechtigte sich nicht bereit erklärt hat, freiwillig für die Kosten von sichernden Maßnahmen und für den laufenden Erhaltungsaufwand aufzukommen, mußte vor Erlassung des Bescheides ein Schätzungsgutachten über Entschädigungszahlungen eingeholt und die Kosten sichergestellt werden.

Das Amt der NÖ Landesregierung hat mit Schreiben vom 10. Juli 1991, Zl. II/3-5340/191/5-91, mitgeteilt, daß die zu erwartenden Entschädigungszahlungen aus dem Naturschutzbudget des Landes Niederösterreich geleistet werden können.

Der Antrag auf Entschädigung ist vom Berechtigten oder Grundstückseigentümer, gemäß § 18 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes, innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides bei der Landesregierung einzubringen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11 - 13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis:

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Der Berechtigte über das Naturdenkmal hat die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht an

1. den Herrn Bürgermeister in 3251 Purgstall a.d. Erlauf
2. die Umweltschutzbehörde 1014 Wien

und nach Rechtskraft an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
in zweifacher Ausfertigung
4. den Gendarmerieposten in 3251 Purgstall a.d. Erlauf
5. das Bezirksgericht 3270 Scheibbs
mit dem Ersuchen, die Erklärung zum Naturdenkmal im Grundbuch
ersichtlich zu machen und einen Grundbuchsauszug und einen
Grundbuchsbeschluß anher zu übermitteln.
6. die Abt. 14 im Hause
zur Anbringung von Naturschutzplaketten
7. Herrn Naturschutzsachverständigen Prof. Franz Ressler,
Am Anger 7, 3251 Purgstall

Der Bezirkshauptmann
Dr. P a n z e n b ö c k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs
Dieser Bescheid ist in Rechtskraft
erwachsen und vollstreckbar.
Scheibbs, am 3. Jänner 1992
Für den Bezirkshauptmann




(Mayer)